Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 29. Basel, 18. Juli **1885.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Das Infanterieregiment als militärische Einheit. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Revue am französischen Nationalfeste des 14. Juli. — Ausland: Oesterreich: Die Offiziere bei den Schießübungen. Die Generalstabs-Uebungsreise. Frankreich: Aus der Armee. Italien: Die Alpini. England: Die Unteroffiziere und Gemeinen. — Verschiedenes: Kriegslist eines Schweizer-Offiziers im Feldzug 1675. — Bibliographie.

Das Infanterieregiment als militärische Einheit.

Es ist allgemein üblich, das Bataillon aus vielen praktischen Gründen als denjenigen Körper anzusehen, welcher im Gefecht mehr oder minder als Einheit gilt, mit der der Kommandirende am meisten zu rechnen pflegt. In kleineren Verhältnissen spielt heute die Kompagniekolonne diese wichtige Rolle. Mit anderen Worten, die frühere Angriffskolonne des Bataillons ist in der letzten Gefechtskrisis zerlegt und der Angriffsstoß wird in Kompagniekolonnen durchgeführt.

Die Bataillonskolonne nach der Mitte hat mit Ehren gelebt; sie mußte der allgewaltigen, fortschreitenden Zeit weichen, der Zeit, der nichts widersteht, die über alles entscheidet. Damit ist aber dem Bataillon, als solchem, ein Theil seiner Wichtigkeit als Gefechtseinheit genommen.

Wenn früher ein tüchtiger Bataillonskommandeur genügte, um die schwere Bataillonskolonne durch alle Aufgaben sicher hindurch zu führen, so tritt jetzt die zwingende Nothwendigkeit hervor, nicht allein die Kompagniechefs vollkommen sicher zu machen in der Führung des Bataillons — sie mußten es schon früher sein, um den Bataillonskommandeur eventuell ersetzen zu können — sondern das gesammte Offizierkorps der Kompagnien. Die Kompagnie ist die wahre Gefechtseinheit geworden, selbstverständlich unter der strengen Bedingung des Zusammenwirkens im Bataillon, und zur Bildung stärkerer Kolonnen stellt man mehrere Kompagnien des Regiments nach Bedürfniß neben oder hinter einander. Bei dieser Formation kommt es auf die Reihenfolge der Kompagnien in der Zusammensetzung durchaus nicht an, denn sie hat nur dem jedesmaligen Zwecke zu entsprechen. Der Begriff des Bataillons verschwindet und der des Regiments, als der nächsten taktischen Einheit, tritt an dessen Stelle.

Die meisten der seit 1870 erschienenen umgeänderten Infanteriereglements gehen gleich von dem Bataillonsexerzieren zu den Brigadeübungen über, ohne sich speziell mit dem Regimentsexerzieren zu befassen. Und doch wird die Verwendung der Brigade im Gefecht nur nach Regimentseinheiten stattfinden.

Der Brigadier erhält vom Divisionär eine ganz bestimmte Aufgabe — oder, falls er isolirt operirt, die Verhältnisse stellen ihm eine solche — und er beauftragt eines seiner Regimenter mit der Einleitung zur Erfüllung derselben. Das andere Regiment erhält seine besondere Bestimmung, mag diese nun an die Aufgabe des ersten Regiments unbedingt anknüpfen oder selbstständiger dastehen. Es ergibt sich daraus, daß jedes der Regimenter die Erfüllung des ertheilten Auftrages mit den eigenen Kräften so weit als möglich sicher zu stellen hat. Selbstverständlich wird die Brigade das eine Regiment so lange zurückhalten, bis man erkannt hat, an welcher Stelle es einzusetzen ist.

Die Brigadeübungen sind somit zusammengesetzte Regimentsübungen! Das Regiment, wenn es als militärische Einheit in den Brigadeverband tritt, muß volle Gewandtheit zur taktischen Verwendung im Terrain erlangt haben und jede von ihm verlangte Form mit voller Sicherheit beherrschen.

Regimentsübungen sind wieder zusammengesetzte Bataillonsübungen. Das Bataillon mit seinen Kompagniekolonnen beherrscht vollständig die Form und weiß jedes Terrain auf das Vortheilhafteste auszunutzen. Der Regimentskommandeur stellt